

Der Senator für Inneres und Sport

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Zimmer 323

Tel.: 0421/361-9056

Stadtamt Bremen

Fax: 0421/496-9056

-Staatsangehörigkeitsbehörde -

E-mail:
HDOEHLE@Inneres.Brem
n.de

Stadt Bremerhaven -Bürger-und Ordnungsamt -

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten
angeben)
21-3(110-31-00/1)
(110-31-01/7)

Bremen, 11. Januar 2008

Praxisanleitung für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen

Zu den vorrangig zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften im Staatsangehörigkeitsgesetz und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) sowie den ergänzenden zum Staatsangehörigkeitsgesetz erlassenen Vorläufigen Anwendungshinweisen vom 19. Oktober 2007 und meinen übrigen Erlassen wird folgende Praxisanleitung für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen erlassen:

Antragsannahme Angaben vollständig?

Bei der Annahme von Einbürgerungsanträgen ist darauf zu achten, dass die Angaben vollständig sind. Dies gilt auch für den Geburtsnamen der Mutter und die Staatsangehörigkeit der Eltern. Der Geburtsname der Mutter ist Suchkriterium beim Bundeszentralregister, und die Angaben zur Staatsangehörigkeit der Eltern sind für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers von Bedeutung. Weicht die Staatsangehörigkeit des Einbürgerungsbewerbers von der der Eltern bzw. eines Elternteils (z. B. bei gemischtnationalen Ehen) ab, ist zu prüfen, ob der Einbürgerungsbewerber eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt.

Welche Unterlagen?

Unterlagen sind vom Einbürgerungsbewerber grundsätzlich im Original zusammen mit einer Fotokopie zu fordern. Auf der Kopie ist zu bestätigen, dass das Original vorgelegen hat. Die Originalunterlagen sind an den Einbürgerungsbewerber zurückzugeben. Auch eine beglaubigte Kopie ist ausreichend. Nur in Ausnahmefällen ist eine Kopie gegen Gebührenerhebung vom zuständigen Sachbearbeiter zu fertigen.

Personenstandsurkunden

Von allen Einbürgerungsbewerbern sind Personenstandsurkunden zu fordern. Soweit deutsche Personenstandsurkunden vorhanden sind, sind diese vorzulegen. In Fällen, in denen ein Familienbuch besteht, ist ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch zu fordern. Ein Familienbuch besteht immer dann, wenn eine Eheschließung im Inland stattgefunden hat.

Sofern der Einbürgerungsbewerber keine deutschen Personenstandsurkunden hat, müssen die ausländischen Personenstandsurkunden zusammen mit einer deutschen Übersetzung eingereicht werden. Verfügt der Einbürgerungsbewerber nicht über solche Urkunden, muss er sich an die zuständigen Behörden seines Herkunftslandes wenden. Dieses muss schriftlich, in der Landessprache und in nachweisbarer Form, möglichst per Einschreiben mit Rückschein, geschehen. Nur wenn über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachweisbar wiederholte Bemühungen erfolglos geblieben sind, kann ausnahmsweise als Ersatz eine eidesstattliche Erklärung, abgegeben vor einem im Inland ansässigen Notar, als Ersatzdokument akzeptiert werden.

Bei abweichender Namensschreibweise in den Personenstandsurkunden bzw. den entsprechenden Übersetzungen kann hilfsweise die Namensschreibweise im Nationalpass herangezogen werden. Bei Übersetzungen aus einer Sprache, die keine lateinischen Schriftzeichen verwendet, ist die Übersetzung nach den Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) zu verwenden. Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder aus einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatstaates des Einbürgerungsbewerbers, so z. B. aus seinem Nationalpass, so ist diese Schreibweise maßgebend. Auf die vollständige Namensangabe ist zu achten. Ggf. sind Namensbestandteile, so z.B. der Vatersname, der im Nationalpass nicht angegeben wurde, aus der Übersetzung nach ISO-Norm zu übernehmen. Zur Namensführung in der Einbürgerungsurkunde ist der entsprechende Erlass zu beachten.

Übersetzungen

Fremdsprachige Urkunden, die für das Verfahren entscheidend sind, müssen immer zusammen mit einer Übersetzung eines in Deutschland für die betreffende Sprache beeidigten Übersetzers beigebracht werden.

Antragsbearbeitung Unterlagen aktualisieren?

Antragsunterlagen sind bei Einbürgerungen nach den §§ 8 und 9 StAG vor einer Entscheidung über den Antrag auf einen aktuellen Stand zu bringen. Dieses gilt insbesondere für die Einkommensnachweise. Dagegen ist eine Aktualisierung der Antragsunterlagen bei Einbürgerungen nach § 10 StAG nur erforderlich, wenn Hinweise auf eine Änderung der persönlichen Verhältnisse vorliegen. Die Passgültigkeit und das Bestehen einer Aufenthaltsgenehmigung sind nicht erneut nachzuweisen, weil sie aus der beizuziehenden Ausländerakte zu ersehen sind.

Behördenanfragen sind zu erneuern, wenn sie älter als ein Jahr sind. Im Einzelfall kann, so

z. B. bei Vorstrafen oder wiederholten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, auch eine kürzere Frist für eine Wiederholung der entsprechenden Behördenanfragen angebracht sein.

Anhörung gemäß § 28 BremVerwVfG

Hat die Antragsprüfung ergeben, dass der Einbürgerungsbewerber die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt, ist eine Anhörung gemäß § 28 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) zu fertigen. Darin ist auch auf die Kostenfolge eines ablehnenden Bescheides und auf die Möglichkeit einer Antragsrücknahme mit günstigerer Kostenfolge hinzuweisen. Sofern ersichtlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die fehlende Voraussetzung innerhalb der nächsten zwei Jahre erfüllt wird, ist die Möglichkeit der Aussetzung der Entscheidung über den Antrag vorzuschlagen.

Identitätsnachweis zur Beantragung deutscher Personaldokumente

Um dem Missbrauch von Einbürgerungsurkunden vorzubeugen, ist von der Passbehörde die Identität der beantragenden Person bei der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten zu prüfen.

Damit die Identitätsüberprüfung auch dann erfolgen kann, wenn im Zusammenhang mit der Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit der Nationalpass bzw. sonstige Ausweispapiere, wie Reiseausweis, Reisedokument oder Passersatz, von den Behörden des Herkunftsstaates oder der Einbürgerungsbehörde bereits eingezogen

wurden, ist in diesen Fällen gleichzeitig mit der Einbürgerungsurkunde ein mit einem aktuellen Lichtbild versehener Identitätsnachweis nach vorliegendem Muster an den Antragsteller auszuhändigen.

Das erforderliche Lichtbild ist spätestens mit dem Einbürgerungsbescheid anzufordern.

Zu den Einbürgerungsvorschriften (§§ 8, 9, 10 StAG) Antragsberechtigung

Selbst antragsberechtigt sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für minderjährige Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt. (vgl. § 37 Abs. 1 StAG, § 80 Abs. 1 und 3 AufenthG)

Selbständige Einbürgerung von Minderjährigen

Minderjährige Kinder unter 16 Jahren sollen im Rahmen einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG nur ausnahmsweise selbständig ohne Eltern oder maßgebendem Elternteil eingebürgert werden (Nr. 8.1.3.6 Vorläufige Anwendungshinweise). Falls die Aufgabe bzw. der Verlust der bestehenden Staatsangehörigkeit die Volljährigkeit des Einbürgerungsbewerbers voraussetzt, kann die Einbürgerung in den Fällen der Nr. 8.1.2.6.2 unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen.

Eine selbständige Einbürgerung ist dagegen für minderjährige Kinder nach § 10 Abs. 1 StAG möglich. Im Regelfall wird allerdings die gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung nach Nr. 4 nicht erfüllt werden können, weil ein Ausscheiden aus der bestehenden Staatsangehörigkeit wegen einer im Heimatrecht vorhandenen Altersgrenze, die an die Volljährigkeit anknüpft, nicht möglich ist. Kann die Staatsangehörigkeit auch innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht aufgegeben werden oder verloren gehen, so ist der Einbürgerungsantrag, sofern die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 8 StAG nicht erfüllt werden, mit der Begründung abzulehnen, dass die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG nicht erfüllt wird und eine Ausnahme für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StAG nicht vorliegt. Ansonsten ist das Einbürgerungsverfahren bis zum Eintritt der Volljährigkeit zum Ruhen zu bringen oder eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen.

Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzung für eine Einbürgerung ist ein Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel nach Nr. 10.1.1.2 der Vorläufigen Anwendungshinweise. Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5

des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist nicht ausreichend.

Eine nach dem Ausländerrecht 1990 ausgestellte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt als Niederlassungserlaubnis weiter. Bei einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie ihrem Zweck nach einer für die Einbürgerung vorausgesetzten Aufenthaltserlaubnis entspricht. Im Zweifelsfall ist die Ausländerbehörde zu beteiligen. (vgl. § 101 AufenthG)

Eine Einbürgerung nach §§ 8, 9 StAG ist im Ausnahmefall auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 23a Abs. 1 AufenthG möglich (Nr. 8.1.2.4). Bei ehemaligen deutschen Staatsangehörigen, Abkömmlingen deutscher Staatsangehöriger (einschl. der Adoptivkinder) und bei Abkömmlingen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger ist es ausreichend, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Einbürgerung rechtmäßig im Inland aufhalten (Nr. 8.1.3.3/4.3.1.2).

Gewöhnlicher Aufenthalt, Aufenthaltszeiten

Der Begriff „rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt“, in § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und in § 10 Abs. 1 StAG ist identisch. Der Aufenthalt im Inland ist in allen Fällen durch Auskünfte der zuständigen Meldebehörde nachzuweisen. Anrechenbar sind in allen Fällen die unter Nr. 4.3.1.2 benannten Zeiten. Bei Einbürgerungen nach § 8 StAG sind ferner Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Einbürgerungsbewerber als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt wurde (Nr. 8.1.2.3). Die Regelungen zu den Aufenthaltsunterbrechungen in § 12b StAG gelten für alle drei vorab genannten Vorschriften.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann die geforderte Aufenthaltszeit bei einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG auf sieben bzw. sechs Jahre verkürzt werden (Nr. 8.1.2.2).

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse sind Einkommensbelege einzureichen. Von abhängig Beschäftigten ist eine aktuelle Verdienstabrechnung zu fordern, von Selbständigen eine aktuelle Gewinnermittlung und der letzte Einkommensteuerbescheid. Andere geeignete Nachweise sind der Rentenbescheid, Leistungsbescheid des Arbeitsamtes oder der Bescheid über die Gewährung von

Arbeitslosengeld II. Nachweise über Einkünfte aus Vermögen (Miete, Zinsen etc.) sind heranzuziehen, sofern (ausreichende) andere Einkünfte nicht vorhanden sind. Hat der Ehegatte ebenfalls Einkommen, so sind in der Regel auch von ihm Einkommensnachweise zu verlangen.

Im Gegensatz zu einer Anspruchseinbürgerung ist für eine Ermessenseinbürgerung nach §§ 8 und 9 StAG grundsätzlich zwingende Voraussetzung, dass der Einbürgerungsbewerber seinen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Dies setzt im allgemeinen das Bestehen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses voraus; in Ausnahmefällen ist eine Prognoseentscheidung möglich. Bei Eheleuten ist es ausreichend, wenn sie den Lebensunterhalt gemeinsam aus eigenen Mitteln bestreiten können (Nr. 8.1.1.4). Bereits ein bestehender Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch¹ steht einer Einbürgerung entgegen. Es kommt nicht darauf an, dass die Leistungen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Von der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG kann aus Gründen des öffentlichen Interesses und zur Vermeidung einer besonderen Härte in Einzelfällen mit besonderem Sachverhalt mit meiner Zustimmung abgesehen werden (Nr. 8.2).

1

1.) II. Buch Sozialgesetzbuch
•Arbeitslosengeld II
•Sozialgeld
•Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfsbedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit

2.) XII. Buch Sozialgesetzbuch
•Hilfe zum Lebensunterhalt
•Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
•Hilfen zur Gesundheit
•Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
•Hilfe zur Pflege
•Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
•Hilfe in anderen Lebenslagen

Zur Beurteilung, ob der Bezug öffentlicher Leistungen bei einer Anspruchseinbürgerung unschädlich ist, ist im Übrigen der Erlass Nr. 2/2008 zu den wirtschaftlichen Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG zu beachten.

Miteinbürgerung (§§ 8, 10 Abs. 2 StAG)

Die Erleichterungen für eine Miteinbürgerung von Ehegatten und eingetragenen

Lebenspartner setzt in der Regel das Bestehen einer häuslichen Lebensgemeinschaft voraus.

Die Einbürgerungszusicherung für die miteinzubürgernde Person darf nicht länger gültig sein als die für die allein zur Einbürgerung berechnigte Person und ist entsprechend zu befristen.

Einbürgerungszusicherungen für miteinzubürgernde minderjährige Kinder sind auf den Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres zu befristen, es sei denn, sie erfüllen aller Voraussicht nach bis dahin die Voraussetzungen für eine selbständige Einbürgerung. Gleichwohl bleibt eine Miteinbürgerung bis zur Volljährigkeit auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für eine selbständige Einbürgerung im Einzelfall dann möglich, wenn der Einbürgerungsbewerber die Verzögerung bei der Bearbeitung seines Einbürgerungsantrags nicht zu vertreten hat (beachte Nr. 8.1.3.9/10.2.).

Erleichterte Einbürgerung (§ 9 StAG)

Eine Einbürgerung unter erleichterten Voraussetzungen für Einbürgerungsbewerber, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet oder mit ihm in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist in der Regel nur möglich, wenn die Lebensgemeinschaft, die sich im Regelfall durch das Bestehen einer gemeinschaftlichen Wohnung ausdrückt, aktuell besteht (vgl. 9.0/9.1.). Auf § 9 Abs. 2 StAG wird aber ausdrücklich hingewiesen.

Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen

Eine Beteiligung des Landesamtes für Verfassungsschutz hat in jedem Einbürgerungsfall für Personen zu erfolgen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 37 Abs. 2 StAG). In Fällen, in denen das Landesamt für Verfassungsschutz Bedenken gegen die Einbürgerung wegen möglicher extremistischer bzw. verfassungsfeindlicher Bestrebungen erhebt, ist der Senator für Inneres und Sport zu beteiligen.

Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG

Für das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes kommt es nicht darauf an, ob die Ausweisung tatsächlich verfügt wird oder wegen eines bestehenden Ausweisungsschutzes oder anderer Hinderungsgründe eine Ausweisung nicht erfolgen kann.

Hinnahme von Mehrstaatigkeit (§§ 8, 9, 12 Abs. 1 StAG)

- Unter § 12 Abs. 1 Nr. 2 StAG fallen alle Länder, für die bisher ein

Formschreiben auszufüllen war. Für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei einer Einbürgerung nach § 8 StAG gilt entsprechendes (Nr. 8.1.2.6.3.2).

- Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG oder nach Nr. 8.1.2.6.3.5 ist nur auf Einbürgerungsbewerber anwendbar, die einen Reiseausweis nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 besitzen. Im Einzelfall bleibt zu prüfen, ob die im Reiseausweis eingetragenen Kinder in eigener Person den Status eines politisch Verfolgten oder ausländischen Flüchtlings besitzen. Kinder, die selbst nicht über einen entsprechenden Status verfügen, können nicht unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden. Zu prüfen ist in solchen Fällen, ob eine Einbürgerung der Kinder unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 8 StAG (Nr. 8.1.2.6.2) möglich ist.

Hier geborene Kinder von Personen, die nach dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen „Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“, vom 22.07.1980 (BGBl. I S. 1057) aufgenommen wurden, haben nicht die Rechtsstellung als Flüchtlinge erworben. Sie fallen damit auch nicht unter die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG bzw. Nr. 8.1.2.6.3.5.

Ist bei Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlingen ein Widerrufs-oder Rücknahme verfahren nach § 73 Abs. 2 bzw. 3 AsylVerfG anhängig, so ist die Entscheidung über den Asylantrag für das Einbürgerungsverfahren bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme für Einbürgerungsverfahren nicht verbindlich (§ 73 Abs. 2 a Satz 4). Die für Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge vorgesehenen Einbürgerungserleichterungen sind nicht anzuwenden. Wenn die allgemein geltenden Voraussetzungen für die Einbürgerung vorliegen, kann eine Einbürgerungszusicherung erteilt werden.

Bestrafungen

Anfragen zu erfolgten Bestrafungen und laufenden Ermittlungsverfahren sind für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres durchzuführen.

Bestrafungen sind nur so lange relevant wie sie im Bundeszentralregister verzeichnet sind.

Bei laufenden Ermittlungsverfahren ist eine Entscheidung unabhängig von der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Strafe auszusetzen. Staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, deren Ausgang nicht eindeutig ist, ist nachzugehen, wenn sie jünger als fünf Jahre sind.

Bei einer Ermessenseinbürgerung kann nach § 8 Abs. 2 StAG von der Straffreiheit aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden. Angesichts der Ausnahmen in § 12a StAG, der nunmehr auch für Ermessenseinbürgerungen gilt, kann es sich nur um Einzelfälle mit besonderem Sachverhalt handeln.

Auf den Erlass „Entscheidung bei Straffälligkeit gemäß § 12a StAG,, wird hingewiesen.

Anrechnung von Vorzeiten (§ 12b Abs. 2 StAG)

Vorzeiten im Kindesalter können auf die erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden, wenn es sich dabei um Zeiten eines Schulbesuchs oder um Zeiten des Besuchs eines Kindergartens gehandelt hat.

Feierliches Bekenntnis (§ 16 StAG)

Das feierliche Bekenntnis ist gesetzliche Voraussetzung für eine Einbürgerung. Wird die Abgabe des feierlichen Bekenntnisses verweigert, darf die Einbürgerungsurkunde nicht ausgehändigt werden.

Gebührenfestsetzung (§ 38 StAG)

Die Vorschrift gilt abgesehen von der Sonderregelung für heimatlose Ausländer in § 21 Abs. 1 Satz 3 HAG einheitlich für alle Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. Zur Frage der Gebührenermäßigung oder –befreiung wird auf den dazu ergangenen Erlass Nr. 8/2005 verwiesen.

Übergangsregelung (§ 40c StAG)

Für Einbürgerungsanträge, die noch nicht entschieden sind, und die

- im Zeitraum vom 17.03.1999 bis einschließlich 30.03.2007 gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 14 StAG weiter in ihrer bisher geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie für die Einbürgerungsbewerber im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten,
- vor dem 17.03.1999 gestellt wurden, ist die bisherige Übergangsregelung des § 40c StAG zu beachten.

Im Auftrag

Birthe Heins